

RS UVS Kärnten 1994/04/14 KUVS- 1641/8/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Liegen die Bedingungen nach § 2 Abs 2 Hausrechtsgesetz und nach § 141 Abs 2 StPO für Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung durch Sicherheitsorgane aus eigener Macht nicht vor, und liegen auch die Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl nicht vor, und wird trotzdem in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt, so ist der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Hausrechtes verletzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at